

Bundesregierung hat das Spendenrecht neu geregelt: Vereine dürfen jetzt selber Spendenbestätigungen ausstellen

Änderungen sind am 1. Januar 2000 in Kraft getreten

1. Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates die Regelungen des Spendenrechts durch eine Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) neu gefasst. Die Regelung tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt gilt für Sportvereine folgendes:

Alle **gemeinnützigen** Sportvereine, die nach dem bisher geltenden Recht auf das sog. Durchlaufspendenverfahren (bei der Gemeinde oder dem LandesSport-Bund) angewiesen waren, sind ab sofort berechtigt, unmittelbar Spenden entgegenzunehmen und entsprechende Spendenbestätigungen auszustellen.

Nach § 50 Abs. 1 EStDV hat die Zuwendungsbestätigung (bisher: Spendenbestätigung) auf einem amtlich vorgesehenen Vordruck zu erfolgen (siehe Anlage).



2. Begriff der Spende

Als Spenden sind nur Ausgaben abziehbar, die freiwillig und unentgeltlich geleistet werden. Spenden sind Ausgaben die in Geldeswert bestehen und beim Spender abfließen. Bei Spenden kann es sich sowohl um Geldzuwendungen, als auch um eine Sachzuwendung oder Aufwandszuwendung handeln. Die Spende muss für einen im § 10 b EStG angegebenen Zweck geleistet werden.

Bei Sportvereinen sind der **Mitgliedsbeitrag** und ggf. **Umlagen nicht** als Spende zu bescheinigen, da hier Leistungen seitens des Vereins gegenüberstehen. Bei passiven Mitgliedern des Vereins fehlt i. d. R. die Gegenleistung. Jedoch sieht das Gesetz hier z. Z. keine Differenzierung vor. Seitens des Deutschen Sportbundes sind jedoch bereits Vorstöße unternommen worden, um hier auf das Gesetz einzuwirken. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

2.1 Geldspenden (Anlage)

Bei einer Geldspende gibt der Spender dem Sportverein einen Geldbetrag. Der Wert des Geldes ist dabei leicht zu ermitteln.

2.2 Sachspenden (Anlage)

Bei einer Sachspende gibt der Spender dem Sportverein eine Sache (z. B. Sportgeräte einer Firma). Bei Sachspenden muss aus der Zuwendungsbestätigung die genaue Bezeichnung der gespendeten Sache und der Wert (gemeiner Wert d.h. der Einzelver-

äußerungspreis laut § 9 Abs. 2 BewG)

im Sinne des § 10 b Abs. 3

EStG ersichtlich sein. Bei Sach-

spenden aus einem Betriebsver-

mögen darf zusätzlich zu dem

Entnahmewert im Sinne des § 6

Abs. 1 Nr. 4 EStG auch die bei der

Entnahme der Sache angefallene

Umsatzsteuer abgezogen werden.

2.3 Aufwandsspenden

Aufwendungen sind Zahlungen in Geld, wie z. B. für

- Reisekosten
- Telefonkosten
- Pkw-Kilometer-Geld
- Verpflegungsmehraufwand

Jedoch müssen folgende Voraussetzungen für den Abzug gegeben sein:

- Die Vereinsmitglieder haben einen Anspruch auf Vergütung oder Aufwandsersatz durch Vertrag oder Satzung und verzichten darauf
- Der Aufwandsersatz muss angemessen sein, z. B. Kilometer-Gelderstattung nach den steuerlichen Vorschriften oder dem Bundesreisekostengesetz.

- Ein bedingungsloser Verzicht auf den Vergütungs- oder Aufwandsentschädigungsanspruch in zeitlichem Zusammenhang also in unmittelbarem Anschluss an die Arbeitsleistung erfolgt

3. Barspenden bis 100 DM

Im sog. Vereinfachten Spendennachweis gilt nach R 111 EStR der Zahlungsbeleg der Post oder eines Kreditinstitutes, wenn der Empfänger eine steuerbegünstigte (gemeinnütziger Sportverein) Körperschaft ist, die steuerlich wirksame Spendenbescheinigungen ausstellen darf, und der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung der Körperschaft (Verein) von der Körperschaftsteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG auf dem vom Empfänger hergestellten Einzahlungsbeleg aufgedruckt sind.



sitzende stellt der Brauerei eine entsprechende Bescheinigung aus. Die Brauerei zieht diese Spende als Betriebsausgabe ab und mindert somit ihren Gewinn. Dem Finanzamt entgeht somit die Körperschaftsteuer und der Gemeinde die entsprechende Gewerbesteuer. Auf Grund einer Betriebsprüfung bei der „Bier & Korn GmbH“ fertigt der Prüfer der Finanzverwaltung eine entsprechende Kontrollmitteilung. Auf Grund dieser Kontrollmitteilung wird der Verein „Sport und mehr“ geprüft. Es stellt sich heraus, dass das „gespendete“ Bier anlässlich der Weihnachtsfeier konsumiert wurde. Gesellige Veranstaltungen sind jedoch steuerlich als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln. Spendenbescheinigungen für Zuwendungen an wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind unzulässig, da dieser Geschäftsbereich des Vereins nicht der Gemeinnützigkeit unterliegt. Der Verein haftet mit insgesamt 50 % des Spendenbetrages, also mit 150,00 DM.

4. Haftung des Vereins

Der Aussteller einer Spendenbescheinigung haftet gegenüber dem Staat für entgangene Steuerbeträge, wenn er grob fahrlässig oder vorsätzlich eine unrichtige Spendenbescheinigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden. Die Haftung beträgt 40 % des zugewendeten Betrages, zuzüglich 10 % für die Gewerbesteuer.

Beispiel: Die Brauerei „Bier & Korn GmbH“ spendet dem Verein „Sport und mehr“ anlässlich der Weihnachtsfeier 100 Liter Bier und möchte dafür eine Spendenbescheinigung über 300,00 DM haben. Der 1. Vor-

5. Verlust der Gemeinnützigkeit

Werden mehrere Verstöße wie oben beschrieben von der Finanzverwaltung aufgedeckt, da sogenannte Gefälligkeitsspendenbescheinigungen ausgestellt wurden, so spricht man von Missbrauch im Sinne der Abgabenordnung (AO), da die tatsächliche Geschäftsführung im Sinne des § 63 AO als Aufgabe nicht wahrgenommen wurde. Die Gemeinnützigkeit kann dann seitens der Finanzverwaltung aberkannt werden (Senatsurteil vom 29.08.1984, BStBl 1985 II S. 106).

Ein Missbrauch von Spendengeldern ist deshalb auf jeden Fall zu vermeiden, da die steuerlichen Folgen einen Verein erheblich belasten können.

Wo gibt es sonst noch Informationen?

Aktuelle Informationen zur Neuregelung des Spendenrechts gibt es auch auf der Homepage des LandesSportBundes (LSB) Niedersachsen unter www.lsb-niedersachsen.de sowie auf der Webseite des Bundesfinanzministeriums www.bundesfinanzministerium.de in der Rubrik „Fachabteilungen/Infos“.

Für Fragen steht auch die Finanzabteilung des LandesSportBundes Niedersachsen zur Verfügung:

Tel. 05 11 / 12 68 - 110

Fax 05 11 / 12 68 - 123

E-Mail: info@lsb-niedersachsen.de

Noch ein Hinweis: Der LSB Niedersachsen wird sich schon ab Januar aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht mehr am bisher praktizierten Durchlaufverfahren für Spenden beteiligen und eingehende Geldzuwendungen an die Spender zurücküberweisen.

(Bezeichnung und Anschrift des Vereins)

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: Sachzuwendung

(Name und Anschrift des Zuwendenden)

(Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Worten / Tag der Zuwendung)

(Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.)

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.

(Nicht Zutreffendes bitte streichen)

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen haben zur Wertermittlung gedient:

Wir sind wegen Förderung (begünstigter Zweck) durch Bescheinigung des Finanzamtes _____, StNr. _____, vom _____ vorläufig ab _____ als gemeinnützig anerkannt / nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes _____, StNr. _____, vom _____ für die Jahre _____ nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

(Nicht Zutreffendes bitte streichen)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (begünstigter Zweck) (im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A / B Nr. ...) verwendet wird.

Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

(Bezeichnung und Anschrift des Vereins)

Bestätigung
über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

(Name und Anschrift des Zuwendenden)

(Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Worten / Tag der Zuwendung)

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung des Sports nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts _____, StNr. _____, vom _____ für die Jahre _____ nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung des Sports im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt B Nr. 1 verwendet wird.

Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884)